

Informationen zum Schonvermögen

In § 90 Absatz 2 SGB XII ist geregelt, was zum Schonvermögen gehört und deswegen nicht eingesetzt werden muss. Alles, was über diese Beträge hinaus geht und auch ansonsten nicht zum Schonvermögen gehört, muss erst verbraucht oder verwertet werden, bevor das Sozialamt die Kosten für das Pflegeheim übernimmt und sich anschließend an Sie als erwachsenes Kind wenden kann.

Zum Schonvermögen zählt nach § 90 Abs. 2 SGB XII:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird

→ z.B. Leistungen nach dem Lastenausgleichgesetz an Vertriebene

- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde

→ z.B. die Riester-Rente

- sonstiges Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde

- angemessener Hausrat

- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind

- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist
- ein angemessenes Hausgrundstück, das von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder einem minderjährigen Kind des pflegebedürftigen Elternteils allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod des pflegebedürftigen Elternteils von seinen Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte
 - Nach der Barbetragverordnung gelten seit dem 1.4.2017 folgende Beträge als kleinere Barbeträge:
 - 5.000 € für jedes Elternteil (z.B. auf einem Sparbuch oder Konto)
 - dazu kommen 500 € für jede Person, die von dem pflegebedürftigen Elternteil oder seinem Ehegatten unterhalten wird (z. B. wenn noch ein minderjähriges Kind vorhanden ist)

Anforderungen an eine Sterbegeldversicherung, um unter das Schonvermögen zu fallen:

- angespartes Kapital muss tatsächlich für die Beerdigung erforderlich sein
 - nachweislich mit Bescheinigung der Versicherung oder Bestatters
- Versicherung darf nicht vor dem Tod kündbar sein, um Geld zu erlangen
- Das Geld muss tatsächlich nur für die Beerdigung zur Verfügung stehen



Gilt nicht für entsprechende Sparverträge oder Lebensversicherungen, da die Zweckgebundenheit für die Bestattung fehlt.